

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -

1. Anlass und Ziel der Planung

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche am Allermöher Deich soll nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auf Grund der Lage im direkten Uferbereich der Dove-Elbe und der natur- und kulturräumlichen sowie ökologischen Bedeutung der Fläche nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke war sie im Landschaftsprogramm als landwirtschaftliche Fläche und als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt.

Die Bezirksversammlung Bergedorf hat die Gewerbefläche in dem Gewerbeflächenkonzept (Stand Januar 2018) nicht mehr aufgenommen. Daher soll das bereits in 2010 begonnene Änderungsverfahren nunmehr weitergeführt werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L 08/12 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Nach § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I 3370, 3376), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftspla-

nungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 des UVPG hat ergeben (Amtl. Anz.), dass durch das Planänderungsverfahren L 08/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bislang in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Allermöhe, zwischen Allermöher Deich im Osten, Dove-Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und den nördlich angrenzenden, bisher nur zum Teil gewerblich genutzten Flächen das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Dieser Bereich war bislang als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt.

Die Fläche liegt in der Landschaftsachse „Östliche Elbtalachse“. Sie ist ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ (geplant) dargestellt. „Grüne Wegeverbindungen“ verlaufen entlang des Allermöher Deiches und der Reitbrooker Mühlenbrücke.

Mit der Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente,
- Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder,

- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen,
- Naturnahe Grabenunterhaltung

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird im westlichen Bereich des Änderungsgebietes der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ überlagert mit dem Biotopentwicklungsraum 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ dargestellt. Die verbleibende Fläche ist als Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen“ dargestellt. Die Fläche ist ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ und „Flächen mit Klärungsbedarf“ gekennzeichnet. Der Talraum der Dove Elbe ist als Fläche des Biotopverbundes dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende wesentliche Entwicklungsziele:

- Naturnahe Gestaltung der Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, Freihalten eines mindestens 10 m breiten Uferstreifens,
- Dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten (gruppen) spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ wurde aufgehoben. Das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bleibt unverändert. Das Landschaftsprogramm stellt zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dar. Ein kleiner, südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke angrenzender Bereich, wurde aus redaktionellen Gründen in die Änderung einbezogen. Hier wird zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt.

Die wesentlichen Ziele des Landschaftsprogramms bleiben unverändert. Hinzu kommen weitere folgende Entwicklungsziele:

- Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Lebensräume,
- extensive Bewirtschaftung von Gewässerrändern,

- naturnahe Entwicklung von Uferrandstreifen,

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde ebenfalls die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben. Der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ wird auf die gesamte Fläche des Änderungsbereiches ausgedehnt und mit dem Biotopentwicklungsraum 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ überlagert.

Die bisherigen Entwicklungsziele bleiben erhalten.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammmänderung hat eine Größe von ca.3,2 ha.